

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) - Ergänzung um einen § 25 b- Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

- Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein -

BR-Drs. 773/11

Der Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes unter Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 25 b AufenthG)

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden die Ziffern 4. und 5. gestrichen.

Begründung:

Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration soll gemäß des neu eingefügten § 25 b Absatz 3 AufenthG von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2, mithin von der aktuellen und zukünftigen Lebensunterhaltssicherung dann abgesehen werden können, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann. Damit soll, so auch die Begründung des o. g. Entwurfs (B. Zu Ziffer 2. Ziffer 2) eine Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation von erwerbsunfähigen und lebensälteren Personen Rechnung getragen werden, was zu begrüßen ist.

Absatz 7, Ziffer 4. und 5. stehen hierzu im Widerspruch, da sie an die Verlängerung der den erwerbsunfähigen und älteren Personen erteilten Aufenthaltserlaubnisse engere Voraussetzungen knüpfen als an die Erteilung. So muss bei der Verlängerung der Lebensunterhalt von Erwerbsunfähigen nun durch Dritte gesichert werden (Ziffer 4.). Zudem wird nach dem 65. Lebensjahr eine Verlängerung von den Familienverhältnissen abhängig gemacht (Ziffer 5.). Der Gesetzesbegründung ist diese steigende Anforderung an die Bleiberechtsvoraussetzung nicht zu entnehmen. Sie entbehrt auch jeglicher Motivation, da bereits bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von einer Beibehaltung der Sach- und Rechtslage auszugehen war.

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes
(Aufenthaltsgesetz – AufenthG) – Ergänzung eines § 25 b –
Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration**

BR-Drs. 773/11

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1, Ziffer 2:

§ 25 b Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.

Folgeänderung:

Im Vorblatt, B. Lösung, Abs. 2 wird der 4. Unterpunkt gestrichen (Bekenntnis zur...).

In Artikel 1, Ziffer 2, wird Ziffer 6 zu Ziffer 5.

In der Begründung, B. Im Einzelnen, zu Ziffer 2, § 25 b Absatz 1 ist Ziffer 5 zu streichen. Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Begründung:

Das in § 25 b unter Nr. 5 genannte Kriterium - Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet -, das für eine erfolgreiche Integration von Ausländerinnen und Ausländern sprechen soll, ist aufenthaltsrechtlich für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis relevant (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8). Bezogen auf Ausländerinnen und Ausländer mit Duldung ist eine derartige Anforderung weder sachgerecht noch zielführend. Ein Nachweis wäre lediglich möglich bei absolviertem Orientierungskurs, d. h. nach Abschluss eines Integrationskurses. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang von Geduldeten zum Integrationskurs liegen jedoch nicht vor.

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein (BT-Drs. 773/11)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsgesetz –
AufenthG) – Ergänzung eines § 25 b – Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integ-
ration

BR-Drs. 773/11

Es wird beantragt, die Beratung des Gesetzesantrages des Landes Schleswig-
Holstein auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Begründung:

Die generelle Zielrichtung des Gesetzentwurfs wird begrüßt, gleichwohl
besteht in vielen Einzelfragen noch ein beachtlicher Beratungs- und
Abstimmungsbedarf, weshalb eine kurzfristige Vertagung in der Sache
sinnvoll und zweckmäßig erscheint.